

Aufhebung des Moratoriums in Montenegro.

Aus Cetinje wird gemeldet: Mit 1. November 1916 werden die Vorschriften (Bestimmungen) des montenegrinischen Gesetzes über die Stundung privatrechtlicher Forderungen und Erstreckung der Rechtsmittelfristen aufgehoben. In Folge dessen werden am 1. beziehungsweise 2. November sehr viele Wechselproteste erhoben werden, so daß einzelne Gerichte einige tausend Wechselproteste mangels Zahlung an einem einzigen Tage auszufertigen haben werden. Die Militärverwaltung hat deshalb veranlaßt, daß die Vorlegung der Wechsel zur Erhebung des Protestes seitens Personen und Anstalten, die im Besitz mehrerer Wechsel sind, durch ein Verzeichnis dieser Wechsel erfolge, das die genauen Daten enthält. Der Tag des Einlangens dieses Verzeichnisses bei Gericht hat als Tag zu gelten, an dem die in diesem Verzeichnisse angeführten Wechsel zur Protestverhandlung beim Gericht sonst vorzulegen gewesen wären. Das Gericht wird anordnen, wieviel von diesen Wechseln die Parteien im Original vorzulegen haben. Der fünfzehntägige Termin zur Einlage der auf diese Weise protestierten Wechsel wird vom Tage der Ausfolgung des Wechselprotestes an die protestierende Partei zu laufen beginnen. Damit die durch Stundung begünstigten Parteien durch Aufhebung der Stundung nicht allzuschwer betroffen werden, hat die Militärverwaltung Vorkehrungen getroffen, daß die Gerichte auf Antrag des Schuldners jede privatrechtliche Schuld, sowie die Einleitung und den Vollzug der Exekution längstens bis 31. Dezember 1916 auch weiterhin stunden können, wenn die Lage des Schuldners dies erfordert und die Lage des Gläubigers hierdurch nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird.

Die Cetinjeer Zeitung veröffentlicht eine Rundmachung der Bank von Montenegro, womit sämtliche Schuldner der Bank von Montenegro und ihrer Filialen mit Rücksicht auf das Ablauf des Moratoriums aufgefordert werden, bis 1. November ihre Verpflichtungen der Bank gegenüber zu erfüllen, widrigenfalls jede Wechselschuld, die bis zu diesem Tage nicht geordnet ist, mit 2. November protestiert und nach 15 Tagen eingeklagt wird.